



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

184202 / 411.01

**Teilrevision Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411);
Änderung von Art. 33 Abs. 2 Abbrennen von lärmendem
Feuerwerk**

Antrag

1. Die Änderung von Art. 33 des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG; RB 411) wird genehmigt.
2. Die Änderung des Gesetzes wird gemäss Art. 11 lit. a in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Auftrag von Géraldine Danuser und den Mitunterzeichnenden vom 30. Januar 2025 bezüglich des Verbots von lärmendem Feuerwerk wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Die geltende Fassung des Polizeigesetzes erlaubt den bewilligungsfreien Abbrand von lärmendem Feuerwerk anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags (Art. 33 PG). Aufgrund eines Vorstosses im Churer Gemeinderat sowie der allgemein bekannten negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Mensch und Tier gilt es den Abbrand von lärmigem Feuerwerk einzuschränken und nur noch unter bestimmten Voraussetzungen und im Zusammenhang mit Veranstaltungen Ausnahmen für den Einzelfall zu bewilligen.





Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Vorstoss des Gemeinderats

Mit dem Vorstoss von Géraldine Danuser und den Mitunterzeichnenden vom 30. Januar 2025 wurde der Stadtrat beauftragt, eine Änderung von Art. 33 Abs. 2 PG vorzuschlagen. Im Wesentlichen soll insbesondere das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk auf dem Stadtgebiet verboten werden. Das Abbrennen von sog. Barockfeuerwerk, welches in der Regel geräuscharm ist, bleibt weiterhin erlaubt. Bei öffentlichen Anlässen ist auf Gesuch hin die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmenbewilligungen für lärmendes Feuerwerk vorzusehen. Der Auftrag wird vornehmlich mit der erheblichen Belastung für Menschen, Tiere und Umwelt durch den verursachten Lärm sowie der unnötigen Luft- und Bodenbelastung durch chemische Rückstände und Müll begründet. Aufgrund des Berichts vom 8. April 2025 des Stadtrates an den Gemeinderat wurde der Auftrag gemäss Beschluss (GRB.2025.25) am 22. Mai 2025 überwiesen.

2. Allgemeines

2.1 Erfahrungen mit der geltenden Regelung

In Bezug auf das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern, die laut Bundesrecht als pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken klassifiziert werden und an den bewilligungsfreien Feiertagen verwendet werden dürfen, kommt es immer wieder zu Lärmbeschwerden seitens der Bevölkerung. Allgemein haben Lärmbeschwerden in diesem Bereich, auch über verstörte Haustiere, seitens der Bevölkerung über die letzten Jahre zugenommen. Die zurückgelassenen Abfälle von abgebrannten Feuerwerkskörpern belasten das Gemeinwesen oder private Grundeigentümer. Der unsorgfältige Abbrand oder die zweckentfremdete Verwendung von Feuerwerkskörpern, insbesondere von lauten Feuerwerkskörpern (Knallpetarden, Heul- und Knallraketen usw.), sowie die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, führen ebenfalls zu Beanstandungen. Als Beispiel für gefährliche Situationen sind solche für Personen, Anlagen, Gebäude und Vegetation zu nennen. Vereinzelt werden Mottbrände, bspw. durch die Entsorgung glimmender Überreste in Abfallsammlern "Molok", verursacht.



2.2 Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch lärmende Feuerwerkskörper

Für einen Teil der Bevölkerung stellt das Knallen des Feuerwerks eine Belästigung dar. Entscheidend für die störende Wahrnehmung dieses unerwünschten Schalls sind zum einen der rein physikalische Anteil und zum anderen die persönliche Einstellung zur Schallquelle. Neben Menschen können auch Haus- und Wildtiere durch den impulshaltigen Lärm von Feuerwerkskörpern erschreckt werden (vgl. Von Arx U. 2014: Feuerwerkskörper. Umweltauswirkungen und Sicherheitsaspekte. Bundesamt für Umwelt, Bern, Umwelt-Wissen Nr. 1423: S. 32/33). Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern werden Stoffe freigesetzt, die zu vorübergehend erhöhten Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft führen. Diese beschränken sich in der Regel auf die Siedlungsgebiete, in denen die Feuerwerkskörper abgebrannt werden. Im Vordergrund stehen insbesondere mögliche gesundheitliche Auswirkungen, durch den beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern entstehenden Feinstaub (vgl. Von Arx U. 2014: Feuerwerkskörper. Umweltauswirkungen und Sicherheitsaspekte. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1423: S. 38 / S. 5).

2.3 Ausweitung Immissionsschutz

Feuerwerks- und Knallkörper, die gezündet werden, werden als Geräte im Sinne von Art. 7 Abs. 7 Satz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) qualifiziert und den Anlagen gleichgestellt (vgl. BGE 126 II 300, E. 4a, S. 306). In den Grenzen von Art. 65 USG sind die Kantone bzw. Gemeinden befugt, Ausführungsrecht zum USG zu erlassen. Dabei ist vor allem an Vorschriften über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei ortsfesten Anlagen zu denken. Auch Ausführungsvorschriften über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei mobilen Anlagen sind möglich, beispielsweise bei der Verwendung von Geräten und Maschinen. Solche vorsorglichen Emissionsbegrenzungen stützen sich auf die Art. 11 und 12 USG (Anderegg, Martin: Kommunales Immissionsschutzreglement als Lösungsansatz, in: URP 2019, S. 633 ff., 639 f.). Aufgrund eingangs angeführter negativer Auswirkungen durch abgefeuertes, lärmiges Feuerwerk, liegt es im öffentlichen Interesse, Menschen, Tiere und die Umwelt durch eine vorsorgliche Begrenzung der Emissionen vor Immissionen zu schützen. Mit dem weiterhin erlaubten Abbrand von geräuscharmen Feuerwerkskörpern ("Barockfeuerwerk") und der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmenbewilligungen, erweist sich eine Ausweitung des Immissionsschutzes als verhältnismässig.



3. Erläuterung zum revidierten Artikel des Polizeigesetzes

3.1 Schiessen, Feuerwerk (Art. 33 PG)

Der geänderte Abs. 2 (erster Satz) verbietet den Abbrand von allen pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (sogenannte Feuerwerkskörper) grundsätzlich. Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken (z.B. Bühnenfeuerwerk für Film- und Fernsehproduktionen oder bei Konzerten) sind weiterhin erlaubt. Hierfür besteht zum einen eine generelle feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden, Brandschutzgesetz; BR 840.100). Zusätzlich werden je nach Kategorie für die Verwendung dieser Gegenstände ausgewiesene Fachkenntnisse verlangt. Zum anderen ist eine zweckentfremdete Verwendung dieser Gegenstände (wenn sie z.B. auf der Strasse zum Spass abgefeuert werden) schon bundesrechtlich strafbewertet. Die gesetzliche Ausnahme zum Verbot (Abs. 2 zweiter Satz) erlaubt den ganzjährigen Abbrand von geräuscharmem ("Bodenfeuerwerk"). Diese exemplarische Aufzählung ist als nicht abschliessend anzusehen, andere mögliche geräuscharme Arten von Bodenfeuerwerk sollen ebenfalls unter die Ausnahme fallen. Eine Beschränkung der Ausnahme auf den Nationalfeiertag oder den Jahreswechsel im Sinne von Lärmbeschränkungen erscheint nicht notwendig. Zumal beispielsweise der Abbrand eines Vulkans anlässlich einer Geburtstagsfeier keine oder nur sehr geringe Lärmemissionen verursacht. Selbstverständlich sind Person, die Feuerwerkskörper abbrennen, einerseits dazu verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften der Sprengstoffgesetzgebung (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41, Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411) zu beachten und andererseits, eine notwendige feuerpolizeiliche Bewilligung (gem. Vorbehalt in Abs. 2), z.B. für den Abbrand eines Grossvulkans, einzuholen. Gemäss Abs. 3 können weitere Ausnahmen durch die Stadtpolizei bewilligt werden. Ein massgebliches Kriterium ist, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handeln muss, d.h. sie muss der Allgemeinheit zugänglich sein. Nicht öffentlich zugängliche Veranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten oder private Geburtstagsfeiern, fallen somit nicht unter die bewilligungsfähigen Ausnahmen. Demgegenüber sollen für regionale oder überregionale öffentliche Veranstaltungen im Einzelfall Bewilligungen erteilt werden können. Zu denken ist hierzu beispielsweise an den zur Eröffnung der Fasnacht jährlich abgegebenen Böllerknall oder an eine Feuerwerkskomposition anlässlich des Abschlusses einer grossen Sportveranstaltung u. dgl. Die verbotene Verwendung von Himmelslaternen etc. wird neu unter Abs. 4 statuiert.



4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Für die vollziehende Stadtpolizei sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass es nur vereinzelt zu Rechtverstössen kommen wird.

Schliesslich wird die Bevölkerung über die neue Rechtslage informiert und sensibilisiert werden müssen. Nennenswerte Mehreinnahmen durch allfällige Bussen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 24. Oktober 2025

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Hans Martin Meuli


Marco Michel

Anhang

- Synopse zum Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411), Änderung von Art. 33 PG
- Entwurf geänderter Art. 33 Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)

Aktenauflage

- Bericht des Stadtrates zum Auftrag von Géraldine Danuser und der Mitunterzeichnenden betreffend das Verbot von lärmigem Feuerwerk vom 30. Januar 2025
- GRB.2025.25 vom 22. Mai 2025



Teilrevision Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411) Synopsis

Geltende Bestimmungen (PG)			Neue Bestimmungen (PG)	Bemerkungen
	VI. Umweltschutzbestimmungen		VI. Umweltschutzbestimmungen	
Art. 33 Schies- sen, Feu- erwerk	<p>¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.</p> <p>² Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Ausgenommen ist das Abbrennen über den Jahreswechsel und über den Nationalfeiertag. Vorbehalten bleiben die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.¹²</p> <p>³ Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glücks- oder Wunschaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind verboten.</p>	Art. 33 Schies- sen, Feu- erwerk	<p>¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.</p> <p>² Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) ist untersagt. Ausgenommen ist geräuscharmes Bodenfeuerwerk, insbesondere Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, bengalisches Feuer und Vulkane. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.¹²</p> <p>³ Die Stadtpolizei kann für öffentliche, regionale oder überregionale Veranstaltungen über schriftliches Gesuch weitere Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere betreffend Ort, Zeit, Dauer und Art des Feuerwerks.</p> <p>⁴ Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glücks- oder Wunschaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind verboten.</p>	

¹² Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 9 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010 (Brandschutzgesetz; BR 840.100)

Gesetz

vom 10. Dezember 2025

Über die Abänderung des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG)

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411) vom 29.11.2020, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33 Schiessen, Feuerwerk

¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

² Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) ist untersagt. Ausgenommen ist geräuscharmes Bodenfeuerwerk, insbesondere Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, bengalisches Feuer und Vulkane. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.¹²

³ Die Stadtpolizei kann für öffentliche, regionale oder überregionale Veranstaltungen über schriftliches Gesuch weitere Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere betreffend Ort, Zeit, Dauer und Art des Feuerwerks.

⁴ Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glück- oder Wunschlaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind verboten.

II.

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk.¹

¹ Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB, Jahr.Nummer) auf den ... in Kraft gesetzt.